

# STATUTEN



Verein Südquartier, 9500 Wil (SG)

## 1 GRUNDLAGEN

### 1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Verein Südquartier» (VSQ) besteht mit Sitz in 9500 Wil (SG) ein Verein nach Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 1.2 Zweck

Der Verein fördert ein gutes Zusammenleben und setzt sich für die Gestaltung eines attraktiven, lebenswerten Quartiers ein. Er bezweckt die Wahrung und Förderung allgemeiner Interessen des Quartiers und seiner Bewohnerschaft, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Organisationen. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

### 1.3 Gebietstrennung

Der VSQ umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Wil südwestlich der Eisenbahngleise.



## 2 MITGLIEDSCHAFT

### 2.1 Mitglieder

Mitglied können werden:

Personen ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr, mit Wohnsitz, Niederlassung, Gewerbebetrieb oder Immobilienbesitz im Südquartier;

juristische Personen und Handelsgesellschaften, mit Sitz, Domizil, Filiale oder Immobilienbesitz im Südquartier;

im Übrigen können auch andere Personen mit nachweisbarem Interesse am Quartier Mitglied werden.

### 2.2 Ehrenmitglieder

Personen, welche für die Belange des Südquartiers besondere Leistungen erbracht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Als solches sind sie beitragsbefreit und bleiben in ihren Rechten den Mitgliedern gleichgestellt.

### 2.3 Aufnahme

Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.

Der Beitritt erfolgt per schriftlicher Erklärung.

### 2.4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt:

auf jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung;

durch Ausschluss, über welchen der Vorstand befindet.

Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu entrichten.

## 3 FINANZEN

### 3.1 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### 3.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen, Schenkungen usw.
- c) Vermögenserträgen
- d) Überschüssen aus Veranstaltungen

#### 3.2.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### 3.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind an der Mitgliederversammlung nach folgender Staffelung jährlich festzulegen:

- a) Einzelpersonen
- b) Ehepaare und Familien (Eltern und Kinder im gleichen Haushalt bis 25 Jahre)
- c) juristische Personen und Handelsgesellschaften

#### 3.3.1 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

### 3.4 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das allenfalls vorhandene Vermögen der Stadt Wil zur Verfügung zu stellen, mit der Auflage, es für Aufgaben im Südquartier zu verwenden.

## 4 ORGANISATION

### 4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### 4.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tätigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder eines Co-Präsidiums (nachfolgend Präsidium genannt)
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme Jahresbericht des Präsidiums
- e) Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
- f) Mitgliederreklame
- g) Behandlung von Mitgliederanträgen, welche mindestens 10 Tage vor der MV dem Präsidium schriftlich eingereicht wurden. Über die Behandlung von Anträgen, die nach Ablauf obiger Frist eintreffen, entscheidet die MV.
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Änderung der Statuten
- j) Gebietsänderungen, Fusionen oder Auflösung
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### 4.3 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis Ende April des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) ein Fünftel der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit Traktandenliste an alle Mitglieder.

#### 4.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr, d.h. mit der Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen. Für Fusionen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die/Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

#### 4.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidium.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Dem Vorstand stehen folgenden Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind
- b) Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- c) Organisation des Vereinsbetriebes
- d) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben und Definition von deren Rechten und Pflichten

Der Verein wird nach aussen durch das Präsidium oder durch ein anderes, von Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, vertreten.

#### 4.6 Rechnungsrevision

Die Kontrollstelle besteht aus 1 oder 2 Revisorinnen/Revisoren.

Die Revisorinnen/Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Jahresrechnung und geben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag.

Die Revisorinnen/Revisoren sind jederzeit berechtigt, in Protokolle, Belege und Kassabestände Einsicht zunehmen.

### 5 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. November 2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

VEREIN SÜDQUARTIER



Dario Sulzer  
Tagespräsident, Mitglied Vorstand



Daniel Wittenwiler  
Protokollführer, Mitglied Vorstand